

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

79. Stück, 08.08.1932

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 8. August 1932.) 79. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 212. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1932, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.
- Nr. 213. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1932, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1930, betreffend Grundsätze für die Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.
- Nr. 214. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern vom 4. August 1932 zur Durchführung des Artikels II der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen.
- Nr. 215. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. August 1932 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924.

#### Nr. 212.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Oldenburg, den 28. Juli 1932.

Zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung (RVO) bestimmt das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg folgendes:



## Artikel 1.

Gemäß § 38 der RVD wird als Aufsichtsbehörde der in Eutin und Birkenfeld als selbständige Behörden errichteten Versicherungsämter das Ministerium der sozialen Fürsorge bestimmt.

## Artikel 2.

An Stelle des Abschnitts III der Bekanntmachung vom 6. Juni 1912 treten folgende Bestimmungen:

A) Auf Grund des § 110 der RVD werden die Aufgaben, die die RVD der „obersten Verwaltungsbehörde“ („obersten Landesbehörde“) zuweist, übertragen:

1. in den Fällen der §§ 376 und 376a in dem Landesteil Oldenburg auf das Ministerium der sozialen Fürsorge und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld auf die Regierungen;

2. in den Fällen der §§ 27a, 30, 45, 49, 79, 122, 123, 160, 170, 177, 195 a, 205 a, 225 a, 226, 230, 265, 285, 317, 343, 355, 368 k, 368 m, 394, 404, 405, 406, 414, 415 a, 426, 428, 444, 466 Abs. 1, 467, 468, 503, 554 Nr. 7, 627, 627 a, 628, 628 b, 772, 775, 828, 829, 830, 865, 896, 1012, 1020, 1033, 1195, 1351, 1352, 1419, 1437, 1447, 1449, 1450, 1451, 1453, 1454, 1455, 1457, 1553, 1627, 1663, 1684 und 1686 auf das Ministerium der sozialen Fürsorge.

B) Auf Grund der §§ 111, 466 Abs. 2, 526 Abs. 2 und 800 Abs. 3 der RVD wird bestimmt:

1. „Höhere Verwaltungsbehörde“ ist:

a) im Landesteil Oldenburg das Ministerium der sozialen Fürsorge;

- b) in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld, soweit es sich um statutarische Bestimmungen des Landesverbandes handelt, das Ministerium der sozialen Fürsorge, im übrigen die Regierung.
2. „Untere Verwaltungsbehörde“ und „Ortspolizeibehörde“ sind:
- a) im Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse;
  - b) im Landesteil Lübeck die Regierung und für den Bezirk der Stadtgemeinde Gutin der Stadtmagistrat;
  - c) im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeister.
3. „Gemeindebehörde“ („Gemeindliche Behörde“) und „Gemeindevorstand“ sind
- a) in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck die Gemeindevorsteher, in den Städten die Stadtmagistrate;
  - b) im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeister.
4. „Gemeindeverbände“ („kommunale Verbände“) sind:
- a) im Sinne des Zweiten Buches der RVO mit Ausnahme der §§ 169 und 172 neben den unter c bestimmten Verbänden die Gemeinden, wenn der Bezirk der Krankenkasse nicht über den der Gemeinde hinausgeht;
  - b) im Sinne der §§ 39 und 59 die Gemeinden, für deren Bezirk ein Versicherungsamt als gemeindliche Behörde errichtet ist;
  - c) im übrigen im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände, im Landesteil Lübeck der Landesverband und im Landesteil Birkenfeld der Landesverband und die Bürgermeistereien.

5. Behörde im Sinne des § 800 Abs. 3 ist die Gemeindebehörde (siehe Ziffer 3).

Oldenburg, den 28. Juli 1932.

Staatsministerium.

Rö ver.                      Paul y.

### Nr. 213.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1930, betreffend Grundsätze für die Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Oldenburg, den 29. Juli 1932.

Auf Grund des § 18 der Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1930 (D. Ges. Bl. 1931 S. 1) werden die Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung, wie folgt, geändert:

1. Im Abschnitt II A 3 erhält der Abs. f folgenden Zusatz:

„Diese Blöcke können auch durch eiserne Sockel ersetzt werden, sofern diese den gleichen Schutz gewährleisten. Falls der eiserne Sockel mit dem Tank fest verbunden ist, müssen ausreichende Vorkehrungen getroffen sein, damit eine Beschädigung des eisernen Sockels nicht den Tank in Mitleidenschaft zieht.“

2. Im Abschnitt II A 3 i wird der letzte Satz durch folgende Neufassung ersetzt:

„Zur Abgabe kleinerer Mengen von Betriebsstoff aus Zapfstellen dürfen bei jeder Tankstelle eine ex-



plionsichere Kanne bis zu 5 Liter Inhalt, ein unzerbrechliches Meßgefäß und explosionsichere Mischgefäße von insgesamt höchstens 30 Liter Inhalt bereit gehalten werden.“

3. Im Abschnitt I B 2 letzter Satz wird an Stelle von „2 Jahren“ „2 $\frac{1}{2}$  Jahren“ gesetzt.

Oldenburg, den 29. Juli 1932.

Ministerium des Innern.

Rö v e r.

### Nr. 214.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern zur Durchführung des Artikels II der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen.

Oldenburg, den 4. August 1932.

Auf Grund des § 3 Artikel II der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen (Gesetzbl. Bd. 47 S. 853) wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Naturalien im Sinne des Artikels II § 1 der Verordnung sind: Roggen, Hafer, Gerste, Weizen, Erbsen, Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe), Kartoffeln (nur mittelfrühe und gelbe Speisekartoffeln, weiße Speisekartoffeln und blaue Odenwälder) und Torf (für Hausbrand).



## § 2.

Angenommen werden nur Naturalien erster Qualität im handelsüblichen Sinne und nur in einer Menge, daß der sich nach § 3 ergebende Preis höchstens den Betrag der Steuerschuld (einschließlich Verzugszuschläge, Zinsen und Beitreibungskosten) erreicht. Schlachtvieh wird auch dann angenommen, wenn der zu berechnende Preis die Steuerschuld bis zu 10 v. H. übersteigt. Der überschießende Preis wird nicht ausgezahlt, sondern zunächst auf die rückständige, und wenn kein Rückstand vorhanden ist, auf die später fällig werdende Steuerschuld an staatlicher Grund- und Gebäudesteuer verrechnet.

## § 3.

Der Abnahmepreis wird wie folgt berechnet:

1. bei Roggen, Hafer, Gerste, Weizen und Erbsen nach dem Durchschnittspreis der Berliner Notierungen an den letzten 4 Stichtagen zuzüglich eines Aufschlags von 10 vom Hundert. Als Stichtage gelten der 1., 7., 21. und 28. des Monats. Soweit eine Notierung an einem dieser Stichtage nicht stattgefunden hat, gilt die nachfolgende Notierung;
2. bei Kartoffeln nach dem Preise der Berliner Notierung der letzten Kalenderwoche zuzüglich eines Aufschlags von 10 vom Hundert;
3. bei Schlachtvieh der Durchschnittspreis der 4 letzten Kölner Notierungen;
4. bei Torf mit 0,60 *RM* je Zentner.

## § 4.

(1) Die Ablieferung und Abnahme erfolgt nur an den vom Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Orten und Tagen. Die Naturalien müssen bis zum 25. August 1932 zur Ablieferung bei der Amtskasse angemeldet

sein. Nicht angemeldete Naturalien können nicht abgenommen werden.

(2) Über die Abnahme der Naturalien und Bestimmung des zu verrechnenden Preises entscheiden zwei vom Ministerium der Finanzen zu bestimmende Sachverständige endgültig.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann die Ernennung der Sachverständigen und die Bestimmung des Ortes und des Zeitpunktes der Ablieferung den Ämtern (Stadtmagistraten der Städte I. Klasse) übertragen.

#### § 5.

Die Sachverständigen werden nach näherer Anweisung des Ministeriums der Finanzen verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, und erhalten nur die verausgabten Reisekosten aus der Landeskasse erstattet.

#### § 6.

Die abgelieferten Naturalien werden zur Verwendung gemäß Artikel II § 2 der Verordnung Gemeinden nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern zugeteilt.

Oldenburg, den 4. August 1932.

**Ministerium der Finanzen.**

**Pauly.**

**Ministerium des Innern.**

**Röver.**



**Nr. 215.**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924.

Oldenburg, den 4. August 1932.

Auf Grund des § 71 des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 wird folgendes bestimmt:

Nachdem die Oldenburgische Wesermarsch-Herdbuchgesellschaft und der Oldenburger Herdbuchverein sich zu der Oldenburger Herdbuch-Gesellschaft zusammengeschlossen haben und deren Satzung genehmigt worden ist, wird in Abänderung des § 1 der Ministerialbekanntmachung vom 3. Februar 1925, betreffend Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zum Rindviehzuchtgesetz vom 5. Juli 1924, die züchterische Vertretung des Zuchtgebietes Wesermarsch und des Zuchtgebietes Oldenburger Geest mit Wirkung vom 1. September 1932 der Oldenburger Herdbuch-Gesellschaft übertragen.

Oldenburg, den 4. August 1932.

**Ministerium des Innern.**

Rö ver.

